

**Entsprechungserklärung der MME Me Myself & Eye Entertainment
AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex
(in der Fassung vom 21. Mai 2003)**

Empfehlung des Corporate Governance Kodex	Umsetzung einzelner Empfehlungen in der MME Me Myself & Eye Entertainment AG			
	Ja	Nein	beabsichtigt	Anmerkung
Einladung zur Hauptversammlung				
Veröffentlichung des Geschäftsberichtes und der Tagesordnung auch auf der Internet-Seite des Unternehmens (Ziff. 2.3.1)	X			www.mme.de/Investor Relations
(Elektronische) Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung (Ziff. 2.3.2)	X			www.mme.de/Investor Relations
Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts (Ziff. 2.3.3)	X			
Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat				
Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats bei Geschäften mit grundlegender Bedeutung (Ziff. 3.3)	X			Der Aufsichtsrat hat in einer Geschäftsordnung zustimmungspflichtige Geschäfte definiert.
Festlegung der Informations- und Berichtspflicht durch den Aufsichtsrat (Ziff. 3.4)	X			Der Aufsichtsrat hat die Berichtspflichten des Vorstands festgelegt und vorgesehen, dass der Vorstand den Aufsichtsrat regelmässig über die relevanten Fragen der Planung, der Geschäftslage und der Risikolage der Gesellschaft berichtet.
Vereinbarung eines Selbstbehalts bei Abschluss einer D&O-Versicherung (Ziff. 3.8)		X		Die von der Gesellschaft für den Aufsichtsrat und Vorstand abgeschlossenen Versicherungsverträge sehen keinen Selbstbehalt vor. Vorstand und Aufsichtsrat handeln bereits aufgrund ihres Amtes verantwortungsvoll und im Sinne der Gesellschaft. Sie halten einen Selbstbehalt nicht für geeignet, das Verantwortungsbewusstsein der Gremienmitglieder zu steigern.
Zustimmungspflicht bei Kreditgewährung an Gremienmitglieder (Ziff. 3.9)	X			Unternehmenskredite an Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats

Berichtserstattung über Corporate Governance im Geschäftsbericht (Ziff. 3.10)	X			Das Unternehmen nimmt beginnend mit dem Geschäftsbericht über das GJ 2003 den Punkt Corporate Governance auf.
Vorstand				
Zusammensetzung des Vorstands und Regelung der Geschäftsverteilung (Ziff. 4.2.1)	X			Der Vorstand besteht aus Christoph Post (Vorstands-vorsitzender) und Gerhard Schneider (Finanzen, Produktion, Investor Relations); Eine Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit.
AR soll über Struktur der Vergütung des Vorstandes beraten + regelmäßig überprüfen Kriterien d. Vergütung: Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitgliedes, seine persönliche Leistung, die Leistung des Vorstandes (Ziff. 4.2.2)	X			Die Kriterien für die variablen Leistungsbestandteile werden jährlich überprüft und vereinbart.
Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll Risikocharakter enthalten. Die Vergütungsbestandteile müssen für sich + insgesamt angemessen sein Grundzüge des Vergütungssystems sollen auf der Internetseite bekannt gemacht + im Geschäftsbericht erläutert werden. AR soll die HV über Grundzüge d. Vergütungssystems + deren Veränderungen informieren. (Ziff. 4.2.3)	X			Die Vergütung der Vorstände enthält fixe und variable Bestandteile. Die Grundzüge des Vergütungssystems werden auf der homepage des Unternehmens bekannt gemacht und im Geschäftsbericht erläutert.
Veröffentlichung der Vergütung im Anhang des Konzernabschlusses Die Angaben sollen individualisiert erfolgen (Ziff. 4.2.4)		X		Im Anhang des Jahresabschlusses finden sich Informationen über die Vergütungen an den Vorstand und Aufsichtsrat. Es erfolgen keine individualisierte Angaben.
Offenlegung von Interessenskonflikten gegenüber dem Aufsichtsrat (Ziff. 4.3.4)	X			
Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats zu Nebentätigkeiten des Vorstands (Ziff. 4.3.5)	X			Vorstandsmitglieder bedürfen für Nebentätigkeiten –insbesondere Aufsichtsratsmandate bei Unternehmen außerhalb der Unternehmensgruppe- die Zustimmung des Aufsichtsrats. Dieser kann die Zustimmung verweigert wenn Anlass zur Sorge

				besteht, das Unternehmensinteressen beeinträchtigt werden könnten.
Aufsichtsrat				
Sorge für langfristige Nachfolgeplanung (Ziff. 5.1.2)	X			Aufsichtsrat und Vorstand tragen gemeinsam Sorge für eine langfristige Nachfolgeplanung.
Wiederbestellung von Vorständen (Ziff. 5.1.2)	X			Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer erfolgt nur beim Vorliegen besonderer Umstände.
Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder (Ziff. 5.1.2)		X		Es ist nicht beabsichtigt, eine Altersgrenze von 60 Jahren festzulegen.
Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Ziff. 5.1.3)	X			Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wurde im August 2000 festgelegt.
Aufsichtsratsvorsitzender als Vorsitzender des Ausschusses, der die Vorstandsverträge verhandelt (Ziff. 5.2)	X			Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung von Ausschüssen nicht notwendig. Die Vorstandsverträge werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats – Stefan Eishold- verhandelt.
Aufsichtsratsvorsitzender als Vorsitzender des Ausschusses, der die Aufsichtsratssitzungen vorbereitet (Ziff. 5.2)	X			Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung von Ausschüssen nicht notwendig. Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorbereitet.
Kontakt und Beratung zwischen Aufsichtsratsvorsitzenden und Vorstand (Ziff. 5.2)	X			Der Aufsichtsrat hält regelmässig Informationsgespräche mit dem Vorstand- insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden- über Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement im Unternehmen.
Unterrichtung des Aufsichtsrats (Ziff. 5.2)	X			Wenn der Aufsichtsrats-vorsitzende vom Vorstandsvorsitzenden über Ereignisse informiert wird, die für die Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, informiert er den gesamten Aufsichtsrat und ruft gegebenenfalls eine außer-ordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
Bildung von Ausschüssen (Ziff. 5.3)		X		Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, hätte die Bildung von Ausschüssen wie z.B. eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) oder Strategieausschuss keine Effizienzsteigerung zur Folge. Daher wird auf die Bildung von Ausschüssen verzichtet.
Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Ziff. 5.4.1)	X			Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats werden nur Personen vorgeschlagen, die zur

				ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Kenntnisse und fachliche Erfahrungen verfügen. Mögliche Interessenskonflikte werden berücksichtigt.
Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder (Ziff. 5.4.1)		X		Eine Altersgrenze für Aufsichtsräte wurde nicht festgelegt, da auf deren Expertise erfahrener Manager nicht verzichtet werden soll.
Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziff. 5.4.2)	X			Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben.
Aufsichtsratsstätigkeit von früheren Vorständen (Ziff. 5.4.2)		X		Die Anzahl ehemaliger Vorstandsmitglieder im Aufsichtsrat ist nicht beschränkt.
Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziff. 5.4.3)	X			Mitglieder des Aufsichtsrates die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören dürfen max. 5 Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.
Berücksichtigung der Vorsitzendentätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern (Ziff. 5.4.5)	X			Der Vorsitz im Aufsichtsrat wird durch eine entsprechende höhere Vergütung berücksichtigt.
Feste und erfolgsorientierte Bestandteile der Vergütung des Aufsichtsrats; Individualisierung der Bezüge (Ziff. 5.4.5)		X		Bedingt durch die intensive Zusammenarbeit zwischen den Organen sieht die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder keine variablen Bestandteile vor. Im Konzernanhang werden die Gesamtbezüge, nicht die Individualisierten Bezüge genannt.
Vergütungen oder gewährte Vorteile für persönliche Leistungen des Aufsichtsrates (Ziff. 5.4.5)	X			Etwaige vom Unternehmen an Aufsichtsratsmitglieder gezahlten sonstigen Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönliche Leistungen werden im Konzernanhang ausgewiesen.
Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an Sitzungen (Ziff. 5.4.6)	X			Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als die Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen hat, wird dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt.
Offenlegung von Interessenskonflikten (Ziff. 5.5.2)	X			Aufsichtsratsmitglieder werden Interessenskonflikte –insbesondere solche, die durch Beratungs- oder Organtätigkeit bei Kunden, Lieferanten oder Kreditgebern entstehen- dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.
Information über Interessenskonflikten im	X			Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die

Bericht an die Hauptversammlung (Ziff. 5.5.3)				Hauptversammlung über aufgetretene Interessenskonflikte. Wesentliche, nicht nur temporäre Interessenskonflikte führen zur Beendigung des Mandats.
Regelmäßige Überprüfung der Effizienz der Tätigkeit (Ziff. 5.6)	X			Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.
Transparenz				
Tatsachen, die Finanzanalysten mitgeteilt werden, sollen auch Aktionären zur Verfügung gestellt werden. (Ziff. 6.3) Die Gesellschaft soll geeignete Kommunikationsmedien (Internet) nutzen (Ziff. 6.4) Im Ausland veröffentlichte Informationen sollen auch im Inland bekannt gegeben werden (Ziff. 6.5)	X			Die Gesellschaft informiert Analysten und Aktionäre durch ad hoc Mitteilungen und Pressemitteilungen u.a. auf der homepage des Unternehmens.
Aktienbesitz, Optionen, Derivate des einzelnen Vorstands- u. AR-Mitglied sollen im Anhang des Konzernabschlusses angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. (Ziff. 6.6)	X			Bei Überschreitung der 1 % Grenze enthält der Anhang des Konzernabschlusses die notwendigen Informationen.
Finanzkalender (Ziff. 6.7)	X			Die Gesellschaft veröffentlicht auf Ihrer homepage www.mme.de den Finanzkalender.
Veröffentlichungen auf der Internetseite des Unternehmens (Ziff. 6.8)	X			Die Gesellschaft veröffentlicht Ihre Informationen auf der homepage www.mme.de des Unternehmens.
Veröffentlichungen in englischer Sprache (Ziffer 6.8)		X		Entsprechend der Regelungen im General Standard wird auf eine Veröffentlichung in englischer Sprache verzichtet.
Rechnungslegung				
Fristen für Konzernabschluss (Ziff. 7.1.1 und 7.1.2)	X			Entsprechend der Regelungen im General Standard erfolgt die Veröffentlichung des Konzernabschlusses 90 Tage nach Geschäftsjahresende.
Zwischenabschlüsse (Ziff. 7.1.1 und 7.1.2)		X		Entsprechend der Regelungen im General Standard erfolgt die Veröffentlichung des Halbjahresabschlusses 60 Tage nach Ende des Berichtszeitraums. Über die Quartalsergebnisse werden die Aktionäre durch adhoc-

				Mitteilungen informiert.
Angaben über Aktienoptionsprogramme im Konzernabschluss (Ziff. 7.1.3)	X			
Veröffentlichung einer Liste von Drittunternehmen, an denen sie eine Beteiligung mit nicht untergeordneter Bedeutung hält (Ziff. 7.1.4)	X			
Erläuterung von Beziehungen mit Aktionären, die als nahestehende Personen zu qualifizieren sind im Konzernabschluss (Ziff. 7.1.5)	X			
Abschlussprüfung				
Erklärung des Prüfers über Beziehungen zwischen den Prüfer und dem Unternehmen. Über mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe muss unverzüglich unterrichtet werden, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. (Ziff. 7.2.1)	X			Eine explizite Erklärung über die Beziehungen zwischen den Prüfern und dem Unternehmen wurde abgegeben. Ausschluss- oder Befangenheitsgründe bestehen nicht.
Der Abschlussprüfer berichtet den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse die sich bei der Durchführung der Prüfung ergeben. Ebenso informiert der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat wenn er bei der Prüfungsdurchführung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben. (Ziff. 7.2.3)	X			

Hamburg, Dezember 2003

Vorstand und Aufsichtsrat
MME Me, Myself & Eye Entertainment AG